

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer für die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Rhaderfehn in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung: Steuersätze

- (1) Der Steuersatz beträgt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit 20 v. H. des monatlichen Einspielergebnisses.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rhaderfehn, den 23.03.2023

Gemeinde Rhaderfehn

Geert Müller
Bürgermeister